

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glycotope GmbH und
der Glycotope Biotechnology GmbH**

Teil 1: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („**Kunden**“), wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
 - a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, sämtliche chemisch-biotechnologisch-pharmazeutische und/oder physikalisch-technologische (Weiter-)Entwicklungs-/Änderungsarbeiten, wie beispielsweise den Aufbau von Zellbanken, die Durchführung von Analysen, Studien und/oder Assays, Rezeptur- und Abfüllaufgaben (Fill & Finish) und/oder (prä-)klinische Leistungen, bei denen das tatsächliche Erreichen eines Projekt- und/oder Forschungs- und Entwicklungserfolges von uns nicht erfüllungshalber geschuldet ist, sondern lediglich deren Durchführung mit größtmöglicher Sorgfalt, („**Dienstleistungen**“), und die Lieferung der Ergebnisse dieser Dienstleistungen, einschließlich der Berichte, die diese Ergebnisse beinhalten („**Ergebnisse**“); und/oder
 - b. innerhalb von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne eines Erfolges zu erreichende Entwicklungsergebnisse („**Werke**“), sofern das Erzielen eines solchen Erfolges ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien abweichend von lit. a vereinbart ist; und/oder
 - c. den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten („**Produkte**“); und/oder
 - d. sonstige, andere als in a. bis c. und/oder Mischformen aus den in a. bis c. genannten Leistungen, über die keine gesonderte vertragliche Vereinbarung entsprechend Abs. 6 getroffen wird,in Auftrag gibt. Mit „**Leistungen**“ bezeichnen diese AGB jede Form unserer Tätigkeit, soweit nicht der Begriff ausdrücklich anders beschrieben wird.
- (3) Unsere AGB bestehen aus vier Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Teil 3 besondere Bedingungen für Dienstleistungen und Teil 4 besondere Bedingungen für Werke regelt.
- (4) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Dienstleistungen, Werke und Produkte mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Geschäftsbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben bzw. die angeforderten Werke, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen in Auftrag geben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung bzw. Anforderung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Produkten, durch deren Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
- (3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bzw. Leistung ist unsere Auftragsbestätigung, sofern erfolgt, einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. § 1 Abs. 6 der Allgemeinen Bedingungen bleibt unberührt.
- (4) Wir behalten uns sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) an den dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Leistungsbeschreibungen und Arbeitspläne („**Unterlagen**“) vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

§ 3 Leistungsfristen und -termine, Verzug

- (1) Die Leistungsfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von uns zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht Wochen ab Vertragsschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde uns alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde bestellte Produkte spätestens drei Monate nach der Bestellung abzurufen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- (4) Sofern wir verbindliche Leistungsfristen und -termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber

unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe; diese entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung und der Kunde wird in angemessener Weise vom Eintritt der Störung unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- (5) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß unserer Preisliste für sämtliche dort aufgeführte Leistungen.
- (2) Wurde eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart und enthält unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste keine Preisangaben zur vereinbarten Leistung, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart; sofern die Leistungen anhand von FTEs („full-time-equivalent“, Vollzeitäquivalenten) abgerechnet werden, gilt unser Standard-FTE-Satz, der auf einer FTE-Arbeitskraft beruht, die 1.750 Stunden wissenschaftliche oder technische Arbeit pro Jahr erbringt. Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für bestimmte Werkzeuge oder Materialien und Kosten für Leistungen Dritter, sowie alle weiteren mittelbaren Aufwendungen sind separat und im Voraus zu erstatten, sofern schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Sämtliche Preise für Lieferungen verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Tatsächlich anfallende Verpackungs-, Versand- und Transportkosten der Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen.

Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder branchenübliche Abweichungen hiervon bestehen; maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (5) Sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbaren, sind wir berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung unmittelbar nach Abschluss des Vertrages in folgender Höhe zu verlangen:
- a. Betrifft der Vertrag die Lieferung von Produkten, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % des Gesamtpreises, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Lieferung den Betrag von EUR 5.000,00 netto überschreitet.
 - b. Betrifft der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung eines Werks, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % der Gesamtvergütung, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Leistung den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.

Mit Abschluss des Vertrages wird dem Kunden eine Rechnung über die Vorauszahlung erstellt. Die Vorauszahlung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung entsprechend Abs. 4 zu zahlen.

Die Nichtzahlung der Vorauszahlung begründet unsererseits ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht. Bei verspäteter Zahlung der Vorauszahlung verlängert sich eine verbindliche Leistungsfrist entsprechend um den Zeitraum der Verspätung.

- (6) Befindet sich der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (7) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Wird für uns nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Kaufpreis bzw. Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen; diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig oder nützlich sein können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass uns rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und wir über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt werden, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können.

Der Kunde hat uns insbesondere über mögliche Risiken, die mit den zu untersuchenden oder herzustellenden Materialien verbunden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche oder betriebliche Sicherheitsvorschriften und damit verbundene vertrauliche betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollten.

- (2) Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen, Produkte oder Ergebnisse möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise unsere gewerblichen Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufbewahrung von Proben des Kunden, Entnahme und Aufbewahrung von Proben aus Sendungen

- (1) Vom Kunden zur Untersuchung oder Weiterverarbeitung im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellte Proben werden für maximal drei Monate nach Beendigung des Vertrages von uns aufbewahrt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren und dies aufgrund der Art und der Beschaffenheit der Proben möglich ist oder, falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben
 - a. auf Kosten des Kunden vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften; oder
 - b. dem Kunden auf dessen Kosten und zur Entsorgung zurückgeben.
- (2) Bei Produktsendungen von vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen nehmen wir, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, Proben von den Produktsendungen, bevor diese an den Kunden versandt werden, und bewahren die Proben über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf, wenn nicht zwingende gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

§ 7 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch der Teile 2 bis 4, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts, des Werks bzw. der Dienstleistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den jeweils niedrigeren Wert aus Auftragswert (bei Rahmenverträgen mit Abrufvereinbarung den Wert der Abrufmenge) oder der Deckungssumme unserer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 8 Freistellung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, und Beauftragten von allen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und uns gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, wir, unsere verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Wir benachrichtigen den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen.

§ 9 Geistiges Eigentum, Verwendungsbeschränkung

- (1) Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist und bleibt jede Partei alleiniger Eigentümer der Patentrechte, des Know-hows und der anderen gewerblichen Schutzrechte, die von dieser Partei kontrolliert werden und die bereits bestanden oder außerhalb des jeweiligen Vertrages entstanden sind („**Hintergrundtechnologie**“). Soweit unsere Hintergrundtechnologie mit der Vordergrundtechnologie nach Abs. 2 untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der

Ergebnisse durch den Kunden zwingend erforderlich ist, hat der Kunde das Recht, den Abschluss eines Lizenzvertrages zur nicht ausschließlichen Nutzung dieser Hintergrundtechnologie zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen zu verlangen.

- (2) Soweit wir zur Durchführung der Leistungen Hintergrundtechnologie des Kunden benötigen, gewährt uns der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dieser Hintergrundtechnologie während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages.
- (3) Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, bleiben sämtliche Ergebnisse, Zwischen- und Endergebnisse sowie alle Prozesse, die im Rahmen der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit des Vertrages von uns geschaffen werden und alle Rechte hieran (einschließlich möglicher Urheberrechte), („**Vordergrundtechnologie**“), - soweit gesetzlich zulässig - unser Eigentum und gelten als unsere vertraulichen Informationen. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung glycooptimierte und humanisierte biologische Stoffe und andere Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die von unseren bisherigen Patenten nicht umfasst sind, von einer Vertragspartei entwickelt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, auf unser Verlangen uns die Erfindung bzw. seinen Anteil an der Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übertragen. Werden wir und der Kunde Miturheber eines Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, so verzichtet der Kunde auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 8 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz).
- (4) Unsere Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind unseren jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls unserem Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei uns angefordert werden.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei wird angemessene und erforderliche Anstrengungen unternehmen, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, aber keinesfalls mit weniger als mit der für den Schutz ähnlicher vertraulicher Informationen üblichen Sorgfalt. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziffer befolgen. Als vertrauliche Informationen des Kunden gelten, vorbehaltlich vorstehendem § 10 Abs. 2, insbesondere die Ergebnisse, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen unsererseits.
- (2) Die vorstehenden Nutzungs- und Offenlegungsbeschränkungen gelten nicht für vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei,
 - a. die der empfangenden Partei vor der Offenlegung der Informationen durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren, was durch schriftliche Dokumente, die vor dem Empfang der vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei datieren, nachweisbar ist; oder
 - b. die zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder nach der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei ohne eine Handlung oder Unterlassung seitens oder im Auftrag der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden; oder
 - c. die der empfangenden Partei durch einen Dritten offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, der nach Wissen der empfangenden Partei gegenüber der offenlegenden Partei weder unmittelbar noch mittelbar verpflichtet war, die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt dieser Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei zu wahren; oder
 - d. die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne die von der offenlegenden Partei gegenüber der empfangenden Partei offengelegten vertraulichen Informationen zu Hilfe zu nehmen oder von ihnen zu profitieren; oder

- e. deren Offenlegung notwendig ist, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung zu befolgen, vorausgesetzt, die empfangende Partei benachrichtigt die offenlegende Partei umgehend von dieser Offenlegung und bemüht sich nach Kräften, die Offenlegung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Die Verpflichtung der Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu schützen, endet zehn 10 Jahre nach dem Datum des Abschlusses des jeweiligen Vertrages.
 - (4) Die die vertraulichen Informationen einer Partei jeweils empfangende Partei hat auf schriftliche Anforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon auf Verlangen an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.
 - (5) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit die Parteien schriftlich Anderweitiges vereinbart haben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist,
 - a. der Geschäftssitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Pankow/Weißensee, Landgericht Berlin) für die GLYCOTOPE GMBH als Vertragspartner
 - b. der Geschäftssitz in Heidelberg (Amtsgericht Heidelberg, Landgericht Heidelberg) für die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY GMBH als Vertragspartner.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder dem Erfüllungsort zu erheben.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Jede Partei benennt einen Vertreter zur Koordination und Überwachung unserer Leistungserbringung gemäß dem Vertrag.
- (5) Diese AGB liegen dem Kunden in deutscher und in englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.

Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Verkauf und Lieferungen („**Verkaufsbedingungen**“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Lieferung von Produkten an den Kunden verpflichten (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 651 BGB).
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Teilleistungen

Wir sind zur Erbringung einer Teilleistung nur befugt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 3 Gefahrübergang, Annahmeverzug,

- (1) Unseren gelieferten Produkten liegt ein Bericht bei. Sofern von den Parteien nicht anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der Produkte EXW Produktionsstätte GLYCOTOPE (Incoterms 2010).
- (2) Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er uns gegenüber seine sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen.
- (3) Verzögert sich unsere Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

§ 4 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- (1) Wir gewährleisten, dass die Beschaffenheit unserer Produkte den beiliegenden Produktinformationen sowie unseren Spezifikationen entspricht. Diesen Spezifikationen liegen analytische Methoden und Verfahren unsererseits zugrunde. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir lediglich Produkte, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.

- (2) Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass unsere Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, soweit das Produkt nach den Spezifikationen und/oder den Informationen, Unterlagen, Daten sowie dem Material des Kunden hergestellt, verkauft und/oder geliefert wird, soweit wir darlegen, dass uns kein Verschulden im Hinblick auf die Schutzrechtsverletzung trifft. § 8 des ersten Teils der AGB (Freistellung) gilt.
- (3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Schriftform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (4) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu.
- (5) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder haben wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von § 7 des ersten Teils der AGB (Haftungsbeschränkung, Schadensersatz).
- (8) Dem Kunden stehen aufgrund eines mangelhaften Produktes keine Rechte zu, wenn dieser Mangel vom Kunden oder von einem Dritten verursacht wurde und wir den betreffenden Mangel nicht zu vertreten haben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde oder ein Dritter Änderungen an dem Produkt vorgenommen hat oder für das Produkt ungeeignete Reagenzien verwendet hat.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftig entstehender - Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind.
- (2) Die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, uns bei einer solchen Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und die uns zur Last fallenden angemessenen Interventionskosten zu tragen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung der gesicherten

Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte zustehen, an uns im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- (5) Nach der Abtretung ist der Kunde ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon haben wir das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- (6) Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsprodukte zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Für die in unserem Namen entstehende neue Sache bzw. unseren Miteigentumsanteil gelten Absätze 1, 4 und 5 sinngemäß. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt wird. Erlischt durch die Verbindung oder Vermischung unser Eigentum, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm gegebenenfalls zustehenden Eigentumsrechte im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware. Auch für die hierdurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten Absätze 1, 4 und 5 sinngemäß.
- (7) Wir verpflichten uns, die bestehende Sicherung nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.
- (8) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 6 Weiterverkauf und Abgabe

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe unserer Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizinerproduktrechtliche bzw. pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Kunde unsere Produkte weiterverarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden hat.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits ist es dem Kunden untersagt, unsere geschützten Marken für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Waren zu verwenden.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte nur vollständig (einschließlich Verpackung, Bedienanleitungen, Warnhinweisen, etc.) zu verkaufen oder abzugeben.

§ 7 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von unserer Seite (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für die in Teil 1 § 7 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Teil 3: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen („**Bedingungen für Dienstleistungen**“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) allgemeinen Bedingungen, soweit wir uns zur Erbringung von Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a der Allgemeinen Bedingungen verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Dienstleistungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Dienstleistungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Ergebnisse

- (1) Über unsere für den Kunden verrichteten Dienste erstellen und übermitteln wir dem Kunden die gesammelten Ergebnisse. Ergebnisse werden dem Kunden in Form eines Abschlussberichts übersandt. Aufbereitete, isolierte, modifizierte oder synthetisierte Stoffe werden dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages und des Projektziels mit dem Abschlussbericht übersandt. Stimmt der Kunde diesem Abschlussbericht nicht zu, teilt er uns dies innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich mit; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei uns. Anderenfalls gilt der Abschlussbericht als abgenommen. Der Kunde darf seine Zustimmung zu diesem Bericht nicht grundlos verweigern.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfordern die Veröffentlichung und jede andere Form der Verbreitung der Ergebnisse durch den Kunden – auch in Auszügen, z. B. mittels Zitaten in Werbematerial – unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Schlechtleistung, Verjährung

- (1) Wir führen die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen nach besten Kräften durch.
- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung schulden wir nur die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Wir gewährleisten deshalb lediglich die Übereinstimmung der in dem/den entsprechenden Bericht(en) dargelegten Ergebnisse mit dem im Rahmen der Dienste festgestellten Ergebnis nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Gewährleistung für das Erreichen des angegebenen Projektziels und/oder die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Kunden. Teil 1 § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 195 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

- (4) Wir übernehmen darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass durch die Dienstleistungen oder die Nutzung der Ergebnisse keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Teil 1 § 8 gilt entsprechend.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes vorsieht, beträgt die Laufzeit sechs Monate ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere sechs Monate.
- (2) Das gesetzliche Recht der Parteien auf fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Teil 4: Besondere Bedingungen für Werke

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für die Herstellung eines Werkes („Bedingungen für Werke“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) allgemeinen Bedingungen, soweit der Kunde die Erstellung eines Werkes als bestimmten Erfolg (§§ 631 ff. BGB) wünscht und wir uns zur Herbeiführung des Werkes ausdrücklich verpflichten.
- (2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Werke und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Werke vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Werks trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- (2) Nimmt der Kunde das Werk nicht ab, obwohl das Werk vertragsgemäß ist, sind wir berechtigt, die Abnahme durch den Kunden innerhalb einer angemessenen, von uns festgelegten zusätzlichen Frist zu verlangen. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist ab, gilt das Werk als abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme und Teil 2 § 3 Abs. 2 zum Annahmeverzug bei unterbliebener Abnahme.
- (3) Verzögert sich die Herstellung des von uns zu erstellenden Werks, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Herstellung des versprochenen Werkes erfolglos verstrichen ist.

§ 3 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- (1) Wir unternehmen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, um dem Kunden das Werk wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung zu stellen. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schulden wir ein Werk, das sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Werkes erwarten kann. Wir gewährleisten dabei lediglich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal, nicht aber die Eignung des Werks für einen bestimmten Zweck oder die weitere

Bearbeitung oder Nutzung des Werks durch den Kunden, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

- (2) Die bedingungslose Abnahme des Werks schließt alle Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln aus, die im Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde informiert uns nach dessen Entdeckung unverzüglich schriftlich über den Mangel.
- (3) Die Rechte des Kunden bei Vorliegen von Mängeln des Werkes bestimmen sich entsprechend den Regelungen des § 4 Abs. 5 bis Abs. 8 der Verkaufsbedingungen (Teil 2).

§ 4 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 634a Abs. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.
- (3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen bei Arglist von unserer Seite (§ 634a Abs. 3 BGB), für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.